

Beitragsordnung des Studierendenwerks Frankfurt am Main

Aufgrund von § 6 Abs.1 Nr. 9 in Verbindung mit § 9 Abs.2 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931, 981) - nachfolgend Studierendenwerksgesetz genannt - hat der Verwaltungsrat die folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Für das Studierendenwerk Frankfurt am Main wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Frankfurt University of Applied Science
- Hochschule RheinMain
- Hochschule Geisenheim
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main
- Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main

ein Beitrag nach § 9 Abs. 2 des Studierendenwerksgesetzes erhoben. Auch beurlaubte Studierende sind beitragspflichtig.

§ 2

- (1) Der Beitrag der Studierenden nach § 9 Abs. 2 des Studierendenwerksgesetzes wird ab dem Sommersemester 2025 für die Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für die Frankfurt University of Applied Science, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main auf **96,50 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt. Für die Studierenden der Hochschule RheinMain wird der Beitrag auf **91,50 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt. Für die Studierenden der Hochschule Geisenheim wird der Beitrag auf **86,50 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt.

Ab dem Sommersemester 2026 wird der Beitrag nach § 9 Abs. 2 des Studierendenwerksgesetzes für die Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für die Frankfurt University of Applied Science, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main auf **106,50 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt. Für die Studierenden der Hochschule RheinMain wird der Beitrag auf **101,50 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt. Für die Studierenden der Hochschule Geisenheim wird der Beitrag auf **96,50 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt.

- (2) Der Beitrag der Studierenden nach § 9 Abs. 2 des Studierendenwerksgesetzes wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks Frankfurt am Main erhoben.
- (3) Im Beitrag der Studierenden sind ein Versicherungsbeitrag in Höhe von 0,50 EUR und ein zusätzlicher Solidarbeitrag in Höhe von 1,00 EUR je Studierenden und je Semester zur Erweiterung des Darlehensstocks des Studierendenwerks Frankfurt am Main enthalten.
- (4) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die an einer hessischen Hochschule mit voller Beitragspflicht erstimmatrikuliert sind und für die an einer in § 1 genannten Hochschulen lediglich eine Zweitimmatrikulation nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Immatrikulationsverordnung erfolgt ist.

- (5) Für Studierende, die an mehreren in § 1 genannten Hochschulen immatrikuliert sind, wird der Beitrag nur einmal je Semester erhoben. Bei differierenden Beiträgen zwischen den Hochschulen wird der jeweils höhere Beitrag erhoben.
- (6) Im Fall einer notwendigen Einschreibung an einer in § 1 genannten Hochschule und einer außerhessischen Hochschule kann auf die Erhebung der Beiträge aus Absatz 1 verzichtet werden.

§ 3

Der Beitrag wird jeweils mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und wird von der jeweiligen Hochschule unentgeltlich eingezogen. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

- (1) Die Beitragsordnung wird der Aufsichtsbehörde übersandt und tritt einen Monat nach Zugang in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht. Sofern die Aufsichtsbehörde keinen Widerspruch beabsichtigt, kann sie die Frist zum Inkrafttreten durch schriftliche Zustimmung zur Beitragsordnung verkürzen. Die in Kraft getretene Beitragsordnung wird von der Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Beitragsordnung vom 09. November 2022 wird mit Beginn des Sommersemesters 2025 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Frankfurt am Main vom 03. Juni 2024.

Frankfurt am Main, den 03. August 2024



Ulrich Schielein
Verwaltungsratsvorsitzender